



Herrn
Eduard Oswald, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestags

Paul-Löbe-Haus
11011 Berlin
Per mail: finanzausschuss@bundestag.de

Bernhard Wiesner
Telefon 0711 811-6085, Telefax 0711 811-266342
Bernhard.Wiesner@de.bosch.com

Robert Bosch GmbH
Postfach 10 60 50
70049 Stuttgart

Besucher:
Robert-Bosch-Platz 1
70839 Gerlingen-Schillerhöhe

Tel 0711 811-0

17. Oktober 2007

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
9. VAG-Novelle - Drucksache 16/6518
Fortentwicklung des Pensionsfonds
Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 22.Okt. 2007 in Berlin

Sehr geehrter Herr Oswald,

für Ihre Einladung zur Anhörung möchte ich mich herzlich bedanken.
Vorab übersende ich Ihnen mit der gleichzeitigen Bitte um Weitergabe an die Mitglieder des Finanzausschusses eine Stellungnahme aus der Sicht der Unternehmenspraxis.
Mit dem Altersvermögensgesetz 2001 hat der Gesetzgeber erstmals Pensionsfonds in Deutschland ermöglicht. Die gesetzgeberischen Ziele sind anspruchsvoll (BT-Drucksache 14/ 5150 vom 25.01.2001):

- Neue Perspektiven und erweiterte Breitenwirkung für die betriebl. Altersvorsorge
- Stärkere Orientierung an Substanzwerten wie Aktien (langfristige Anlage)
- Auslagerung von Pensionsrückstellungen
- Impulse für den Kapitalmarkt und damit für Wachstum und Beschäftigung
- Finanzplatz Deutschland stärken
- Kalkulationssicherheit der Arbeitgeber erhöhen (Beitragszusage)
- Option: Aufnahme ergebnisabhängiger Vergütungsteile
- Europataugliches Instrument

In einem Satz: Mit dem modernen und flexiblen Instrument Pensionsfonds will der Gesetzgeber im Schwerpunkt die langfristigen Renditeentwicklungen des Produktivkapitals für die kapitalgestützte Altersvorsorge der Arbeitnehmer in sozialpolitisch geschützter Form (Beitragsgarantie, Nachschusspflicht, Insolvenzschutz, Portabilität) nutzbar machen.



2005 beseitigte der Bundestag mit der 7. VAG-Novelle ein entscheidendes Hindernis zum bis dahin noch stagnierenden Aufbau von Pensionsfonds. Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen in Pensionsfonds wurde vollständig nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen ermöglicht und für den Fall einer Unterdeckung eine Nachschusspflicht der Trägerunternehmen vorgesehen.

17. Oktober 2007
Seite 2 von 2

In 2006/ 2007 begannen daher erste Unternehmen eigene Pensionsfonds zu nutzen bzw. auszubauen. Es gilt jetzt diesen Prozess zu stärken.

Bisher noch bestehende, zu rigide Bedeckungsregeln für Pensionsfonds fördern die Besorgnis vor zu schnellen, unzeitigen „Nachschüssen“ und aufwändigen Sicherheitenstellung der Trägerunternehmen.

Dies behindert den Aufbau von Pensionsfonds in Deutschland und auch die mögliche Nutzung von deutschen Pensionsfonds als grenzüberschreitendes Finanzierungsinstrument für Tochtergesellschaften in anderen EU-Ländern. Es begünstigt zugleich das Auftreten von ausländischen Pensionsfonds in Deutschland, die in ihren Heimatstaaten flexibleren Bedeckungsregeln im Rahmen der EU-PensionsfondsRL unterliegen.

Es wird daher eine Neuregelung in Anlehnung an Art. 16 EU-PensionsfondsRL empfohlen wie folgt:

Entwurf § 115 Abs. 2a VAG

In den Fällen des § 112 Abs. 1 a VAG kann die dauernde Erfüllbarkeit eines Pensionsplans auch bei einer zeitlich begrenzten Unterdeckung als gewährleistet angesehen werden, wenn spätestens bei Eintreten einer Unterdeckung ein konkreter und realisierbarer Sanierungsplan aufgestellt wird, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der Sanierungsplan muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Aus dem Sanierungsplan muss hervorgehen, wie die zur vollständigen Bedeckung der Rückstellungen erforderliche Höhe der Vermögenswerte innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht werden soll. Der Sanierungsplan muss den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zugänglich gemacht werden.
- b) Bei der Erstellung des Sanierungsplans ist die besondere Situation des Pensionsfonds zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur seiner Aktiva und Passiva, sein Risikoprofil, sein Liquiditätsplan, sein Altersprofil der Versorgungsberechtigten, die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt oder um ein System, das von der teilweisen Kapitaldeckung zur vollständigen Kapitaldeckung übergeht.

Für weitere Erläuterungen und Fragen stehe ich in der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Wiesner